



<b>Sonderausgaben gem § 18 EStG</b>			
Art der Sonderausgabe	Höchstbetrag	im Pauschale von € 60,- enthalten	Einschleifregelung
<b>Renten und dauernde Lasten</b>	unbegrenzt	nein	nein
<b>Beiträge und Versicherungsprämien<sup>1</sup></b>	für <b>freiwillige Weiterversicherung/Nachkauf von Versicherungszeiten</b> in der gesetzlichen Pensionsversicherung: kein Höchstbetrag, keine Viertelung, kein Sonderausgabenpauschale und keine Einschleifung		
<b>Wohnraumschaffung und -sanierung<sup>1</sup></b>	€ 2.920 + € 2.920 für Alleinverdiener/Alleinerzieher + € 1.460 bei mindestens 3 Kindern = Höchstbetrag € 7.300	ja	ja: Einschleifung ab Einkünfte € 36.400;
<b>Genussscheine und junge Aktien</b>	berücksichtigt werden 25% der Aufwendungen, max. 25% des Höchstbetrages ( <b>„Topf-Sonderausgabenviertel“</b> )		ab € 60.000 keine Absetzbarkeit
<b>Kirchenbeiträge<sup>1</sup></b>	ab 2009: € 200	nein	nein
<b>Steuerberatungskosten</b>	unbegrenzt	nein	nein
<b>Zuwendungen an begünstigte Spendempfhänger iSd § 4a Z 1 und 2 EStG (Forschung und Erwachsenenbildung)</b>	max. 10% des sich nach Verlustausgleich ergebenden Gesamtbetrages der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres	nein	nein
<b>Zuwendungen an begünstigte Spendempfhänger iSd § 4a Z 3 und 4 (unmittelbare Mildtätigkeit, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe; Sammelverein Mildtätigkeit, Entwicklungs- und Katastrophenhilfe)</b>	max. 10% des sich nach Verlustausgleich ergebenden Gesamtbetrages der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres	nein	nein

<sup>1</sup> Können auch abgesetzt werden, wenn sie für den nicht dauernd getrennt lebenden (Ehe) Partner oder für ein Kind, für das dem Steuerpflichtigen der Kinderabsetzbetrag oder der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht, bezahlt werden.

Hinweis: Wir haben die vorliegende Information mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, ersuchen aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalte übernehmen können.